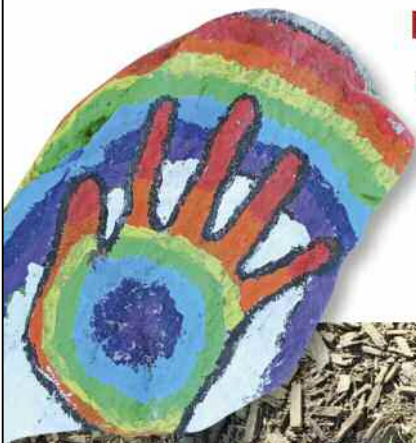


EINMAL UM DEN STEEGE?

An vielen Orten in der Region reihen sich bunt bemalte Steine aneinander, sie werden zu Herzen gelegt, umrunden Weiher oder werden auf Marktplätzen ausgelegt. Was die kleinen Kunstwerke mit Corona zu tun haben: Kinder dürfen ihre Freunde nicht sehen, die Spielplätze sind geschlossen und Schaukeln im Park ist auch verboten. Damit keine Langeweile aufkommt, greifen sie zu bunter Farbe und bepinseln kleine und große Steine. So entstehen überall Kunstwerke mit Marienkäfern, Herzen, Sonnen und Wünschen wie „Bleibt gesund!“ oder „Lasst uns zusammenhalten!“ Sie sollen Solidarität in Zeiten der Corona-Krise symbolisieren. Auch in Aulendorf hat Corinna Herrmann mit ihren drei Kindern an der Wasserstelle am Steegersee, den „Stein ins Rollen“ gebracht. Inzwischen ist die Kette um einige bunte Kunstwerke gewachsen und zaubert vielen Spaziergängern ein Lächeln ins Gesicht.

Lassen wir doch die Steinschlange weiter wachsen! Ist dies sogar um den ganzen „Steeg“ möglich? Wir freuen uns über viele bunte, kreative und liebevoll gestaltete Steine.


STADT AULENDORF



Impressum: „aulendorf aktuell“

Herausgeber: Stadtverwaltung Aulendorf, Hauptstraße 35, Schloss, Fax: 07525/934-103, Internet: www.aulendorf.de
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: BM Burth, Rathaus, Schloss, Tel. 07525/934-100, **Abonnement:** € 19,50 (jährlich),
Auflage: 1.850 Exemplare, **Anzeigenpreise:** 1-sp./45 mm, s/w = € 0,45 / farbig = € 0,65 **Kündigung:** jeweils zum Rechnungsjahr: 1. April
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Druckerei Marquart GmbH, Saulgauer Straße 3, 88326 Aulendorf, Tel. 07525/522
Anzeigenannahme, Abonnenten Druck u. Verlag: Druckerei Marquart GmbH, Fax 07525/547, aulendorf-aktuell@druckerei-marquart.de

Redaktions- & Anzeigenschluss

Montag, 4. Mai 2020, um 11.00 Uhr

Redaktionelle Beiträge an aulendorf-aktuell@aulendorf.de, Telefon 07525/934-107

Anzeigen bitte direkt an die Druckerei!
 aulendorf-aktuell@druckerei-marquart.de

Öffentliche Sitzungen

Montag, 18. Mai 2020

GR, Stadthalle

Mittwoch, 27. Mai 2020

AUT, Ratssaal

Erreichbarkeit Rathaus

Rathausbesuche und Einsichtnahme bei öffentlichen Auslegungen von Bebauungsplänen, Satzungen u.ä. sind momentan nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Sie erreichen unsere Zentrale unter Tel. 934-0 zu folgenden Zeiten: Mo. – Fr. 8 – 12 Uhr, Mo. – Mi. 13.30 – 16 Uhr, Do. 13.30 – 18 Uhr. Wir bitten Sie, nur die unbedingt notwendigen Dinge noch in direktem Kontakt – nach Terminvereinbarung – im Rathaus zu erledigen.

Apothekennotdienst an den Wochenenden/Feiertagen

Freitag, 1. Mai 2020

(Fr. 08.30 Uhr bis Sa. 08.30 Uhr)

Antonius Apotheke, Bad Saulgau,

Oberamteistr., 1, Tel. 07581/7301

Samstag, 2. Mai 2020

(Sa. 08.30 Uhr bis So. 08.30 Uhr)

Alte Apotheke, Bad Schussenried,

Wilhelm-Schussen-Str. 23, Tel. 07583/847

Sonntag, 3. Mai 2020

(So. 08.30 Uhr bis Mo. 08.30 Uhr)

Welfen-Apotheke, Weingarten,

Boschstr. 12, Tel. 0751/48080

Alle Apotheken-Notdienste in Ihrer Nähe erfahren Sie unter Tel. 0800/0022833 oder unter www.lak-bw.notdienst-portal.de

Alarmierung bei Notfällen

Polizei Aulendorf/Altshausen	07584/92170
nach 20.00 Uhr	0751/8036666
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Notruf (Überfall, Verkehrsunfall)	110
Krankentransport, Erste Hilfe,	
Feuer, Rettungsdienst	112
Wasserversorgung Stadt während	
und außerhalb der Dienststunden	911185
Wasserversorgung für Blönrried,	
Tannhausen und Zollenreute	
während der Dienststunden	07524/400240
nach Dienstschluss: Bereitsch.	0171/4209386
Deutsche Telekom	0800/3301000
EnBW/Strom	0800/3629477
Thüga Energienetze GmbH	0800/7750001
Todesfälle	934105

nach Dienstschluss:

Stadt informiert

Wochenmarkt am Donnerstag

Liebe Besucher des Wochenmarktes, die Corona Krise hat auch uns Aulendorfer fest im Griff u.a. auch den Wochenmarkt.

Wie Sie sicher schon bemerkt haben fehlen derzeit einige feste Wochenmarkt-Verkäufer.

Ab Donnerstag 30.04.2020 finden Sie die folgenden Angebote:

Pflanzen und Blumen Schmid, Äpfel, Eier u.v.m. Fam. Siegel und Fam. Stehle, Backwaren Fa. König, Wurst und Fleisch Fa. Szabo, Kartoffeln Fam. Harsch, ital. Gemüse Fam. Rimola, frisches Gemüse Stiftung Liebenau, Tee und Gewürze Fa. Herzel.

Neu auf dem Markt u.a. mit Oliven, frischen Aufstrichen sind Fam. Peters und Frau Schad-Moosherr mit Tüchern, Hygieneartikeln, Mundschutz und Desinfektionsmittel für die Hände.

Ab Donnerstag, 07.05.2020 kommt auch der Käsestand Fam. Ludwig auf unseren Wochenmarkt zurück.

Das Marktteam bedankt sich für Ihre Treue und die Einhaltung der Abstands-Regelungen aufgrund der Corona-Verordnung. Abstand halten – gesund bleiben!

Ihr Marktteam

IT-Stelle der Stadtverwaltung besetzt



Die Stadtverwaltung Aulendorf konnte erfolgreich die neu geschaffene IT-Stelle im Rathaus besetzen.

Herr Felix Kieferle ist Fachinformatiker in der Fachrichtung Systemintegration (IHK) und staatlich geprüfter

Assistent für Informations- und Kommunikationstechnik. Seine Ausbildung absolvierte er bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau und an der Elektronikschule Tettang.

Ab 2012 war Herr Kieferle an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen Geislingen (HfWU) im Hochschulrechenzentrum tätig. Der Schwerpunkt lag dabei auf dem Aufbau und der Administration des integrierten Clientmanagements, aber auch die medientechnische Ausstattung der Hörsäle und die Betreuung von Podiumsdiskussionen als Tontechniker gehörten zum Aufgabengebiet. Nach der Hochschule folgte ein Wechsel zur Landesoberbehörde IT Baden Württemberg (BITBW) in Stuttgart, ebenfalls in das Ressort Clientmanagement. Der Zuständigkeitsbereich erstreckte sich auf alle Arbeitsplätze der

diversen Landesministerien und der Polizei. Wieder zurück in der Heimat in Oberschwaben, freut sich Herr Kieferle nun darauf, die gesammelten Erfahrungen bei der Stadtverwaltung Aulendorf einbringen zu können und die vorhandene IT-Infrastruktur auszubauen, damit die Rathausmitarbeiter und die Gemeinde für die Herausforderungen der nächsten Jahre bestens gerüstet sind.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Stadt Aulendorf, Bürgerbüro, Ebene 2, Hauptstraße 35, 88326 Aulendorf eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. *Ordnungsamt*

Wo erhalte ich eine Alltagsmaske?

Seit Montag, 27.04.2020 gilt auch in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht für Ladengeschäfte und öffentliche Verkehrsmittel. Laut dem § 3 Absatz 1 CoronaVO müssen demnach Personen ab dem sechsten Lebensjahr im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

In den vergangenen Wochen berichteten die Medien von Lieferengpässe bei Alltagsmasken, weshalb wir Ihnen hier eine kurze Aufstellung geben, wo Sie in und um Aulendorf Alltagsmasken kaufen können:

- Adler Apotheke, Hauptstraße 50
- Apotheke am alten Rathausplatz, Hauptstraße 66
- Müller Drogerie, Alte Kiesgrube 7

Auch auf dem Wochenmarkt gibt es seit dem 23.04.2020 bis auf weiteres einen Stand mit Alltagsmasken und Hygieneartikeln. Außerdem verkauft die Werkstatt Kunterbunt in der Hauptstraße selbst genähte Masken. In der Region stellen einige Firmen mittlerweile Alltagsmasken her und bieten diese auf ihren Websites an.

Dies sind unter anderen:

- Textilhersteller Trigema, Altshausen (keine telefonische Bestellannahme)
- Fahnenhersteller Weba, Baienfurt, Tel.: 0751 560 11-0
- Udo Röck GmbH, Bad Saulgau, Tel.: 07581 527914

Außerdem nähren viele Privatpersonen Masken und bieten diese in den sozialen Netzwerken, beispielsweise auf facebook zum Verkauf an.

Wer für sich selbst und sein Umfeld Alltagsmasken nähren möchte, findet online verschiedene Anleitungen. Eine gute Anleitung hat beispielsweise die Stiftung Liebenau auf ihrer Youtube-Seite (www.youtube.com/watch?v=txJibQ8C92M) eingestellt.

Wichtig: Trotz der Maskenpflicht ist es nach wie vor sehr wichtig das Abstandgebots mit mind. 1,5 m zwischen Personen und die übrigen Hygieneregeln einzuhalten. Siehe auch www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.

Bei Fragen zu diesem Thema können Sie sich gerne auf dem Hauptamt melden, Tel.: 07525 934-108 oder per E-Mail: tanja.nolte@aulendorf.de

Corona-Masken behindern uns alle

Seit 27. April gilt auch in Aulendorf die Maskenpflicht in Läden sowie in Bussen und Zügen. Man schwitzt unter solch einer Maske, und man spricht ungewohnt undeutlich durch sie hindurch.

Zwei Gruppen von ohnehin behinderten Mitmenschen sind davon besonders betroffen: Hörbehinderte und Atmungsbehinderte.

Hörgerätenutzer und weniger stark Höreingeschränkte können durch die Maske des Gegenübers viel schlechter verstehen, was gesagt wird. Zudem fällt die Reservetechnik, das Lippenlesen, durch die Mundmaske komplett weg. Was kann da helfen? Altmödisch aber wirkungsvoll: Stift und Papier!

Bitte darauf achten, dass Sie beides immer griffbereit haben, um Hörbehinderte nicht noch mehr zu behindern!

Atmungsbehinderte, die deshalb keine Maske tragen können, müssen dies auch nicht. Aber wie weist man das der kontrollierenden Polizei nach?

Erstmal macht ein mitgeführtes Lungenspray das Problem glaubhaft; jedoch ist eine ärztliche Bescheinigung der sichere Weg, die Ausnahme von der Maskenpflicht zu belegen – sie kann auch nachgereicht werden. Dennoch muss für jeden Lungenvorbelasteten klar sein, dass er/sie zur Hochrisikogruppe gehört: Deshalb möglichst Situationen, die Masken fordern, vermeiden!

*Franz Erwin Kemper –
Behindertenbeauftragter der Stadt Aulendorf*



Rathaus ab 04. Mai wieder für alle Angelegenheiten zugänglich

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
Sehr geehrte Gäste

Ab Montag 04.05.2020 ist es wieder möglich sämtliche Angelegenheiten auf dem Rathaus zu erledigen.

Um jedoch den Publikumsverkehr zu steuern bitten wir nach wie vor um Terminvereinbarungen.

Am Montag 04.05. und Dienstag 05.05.2020 ist das Bürgerbüro wegen eines hausinternen Umzugs nur bedingt erreichbar.

Bitte wenden Sie sich nach Möglichkeit telefonisch bzw. per Mail an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie erreichen unsere Zentrale unter Tel. 934-0 zu folgenden Zeiten:

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Mo. – Mi. 13.30 – 16.00 Uhr

Do. 13.30 – 18.00 Uhr

Dies dient zum einen dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch der direkte Kontakt von Wartenden, z.B. vor dem Bürgerbüro, wird dadurch minimiert und dient dem Schutz aller Einwohner und Einwohnerinnen.

Matthias Burth, Bürgermeister

WOCHENMARKT

Jeden Donnerstag auf dem Schlossplatz frische Produkte direkt vom Hof zum Verbraucher

Anbringen von Hausnummern

Die Eigentümer sind verpflichtet die Hausnummern an ihren Gebäuden anzubringen. Um die Erreichbarkeit, insbesondere auch für Rettungsdienste zu gewährleisten, müssen die Hausnummern von der Straße aus gut sichtbar angebracht werden.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Briefkästen mit dem Nahmen zu versehen sind, ansonsten kann nicht gewährleistet werden, dass die Post korrekt und zeitnah zugestellt wird.

Bürgerbusbetrieb bleibt bis auf Weiteres eingestellt

Der Betrieb des Linienverkehrs bis auf Weiteres eingestellt.

Da der Bürgerbus ein Kleinbus mit acht Sitzen ist, können Schutzmaßnahmen wie in großen Linienbussen – Einstieg nur durch die hintere Tür, erste Reihen unbesetzt lassen nicht umgesetzt werden.

Deshalb bleibt der Linienbetrieb bis auf Weiteres eingestellt, da Senioren und Seniorin-

nen ebenso wie andere Personen, die Gefährdung durch Kontakte aller Art reduzieren, darunter auch soziale Kontakte soweit möglich einschränken und Besorgungen von Angehörigen oder Nachbarn erledigen lassen. Auch unsere engagierten Fahrer müssen geschützt werden, da sie teilweise zu den Risikogruppen gehören. Sollte der Fahrbetrieb im Mai wiederaufgenommen werden, werden entsprechend den Empfehlungen nur Personen mit Schutzmasken befördert. In der Zwischenzeit wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern eine gute Gesundheit. Wir hoffen auf Ihr Verständnis

*Bürgerbusverein und Eigenbetrieb
Bürgerbus, Stadt Aulendorf*

Kartierungen von Tieren

In unserer Gemeinde werden 2020 Kartierungen von Tierarten (Vögel, Insekten, Fleckermäuse) durchgeführt. Die ausschließlich im Außenbereich stattfindenden Kartierungen von Tieren werden ab April bis Ende November 2020 stattfinden.

Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragten der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 NatSchG).

Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten, so dass die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten werden.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) 1

vom 17. März 2020

(in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grund-

schulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderungsschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 1a keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(5) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach § 1a anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 1a Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder

am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabhkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen

statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentli-

chen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhömmlich gestellt werden,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,

7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9. das Bestattungswesen.

(9) Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(10) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 2 Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und

2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und

2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwäsungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1a Absatz 8 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung vor unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,

6. Jugendhäuser,

7. (aufgehoben)

8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,

14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,

15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und

16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz

1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,

2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,

2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,

3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,

4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,

4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1a Absatz 5 Satz 4 entsprechende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,

6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,

7. Tankstellen,

7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,

8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,

9. Reinigungen und Waschsalons,

9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,

10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,

11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,

12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,

12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,

13. der Großhandel und

14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief-

und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls

dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
 (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
 (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
 (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
 (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
 (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
 (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffene

nen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
 (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädie
- dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
 (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines

Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
 (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.
- #### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**
- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
 3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 4. (aufgehoben)
 5. (aufgehoben)
 6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
 8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
 9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
 10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
 12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
 - 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,

13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder

14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha Hauk, Wolf Hermann, Erler

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 1 der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Hofgarten-Treff

Offenes Elterncafé und Familienbesuche

Momentan pausiert das Offene Elterncafé. Auch die Familienbesuche bei Familien mit Neugeborenen oder Besuche bei zugezogene Familien mit Kleinkindern können nicht wie gewohnt stattfinden.

Die erste Zeit mit einem Baby, oder auch die ersten Wochen an einem neuen Ort bringen große Veränderungen im Leben mit sich. Manchmal ist es hilfreich, sich auszutauschen und neue Impulse zu bekommen. Manchmal ist es auch hilfreich, einfach ein offenes Ohr zu finden um Sorgen loszuwerden oder ganz banale Fragen zu stellen.

Als Familienbesucherin können sie mich gerne ansprechen. Ich bin telefonisch (0151 29231732) und per e-mail (familienbesuche@aulendorf.de) erreichbar.

Ich freue mich, mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Standesamt

Als neue Erdenbürger begrüßen wir:

Axel Java Gommeringer, Sohn von Ari Dwi und Christian Gommeringer, Aulendorf
Ksenia Elina Garms, Tochter von Olesja und Sergej Garms, Breitweg 59, Aulendorf

Wir gratulieren
herzlich
zur „**Goldenen Hochzeit**“
dem Ehepaar
Anna und Titus Hofmann



Kirchen



Ökumenisches Wort für die Woche zu Johannes 21, 1-14



Liebe Aulendorferinnen und Aulendorfer, gerade jetzt in der Zeit der Pandemie, erleben wir, dass wir über das Internet, das Telefon und das Füreinander beten sehr eng verbunden, bzw. vernetzt sind. Obwohl von uns gefordert wurde, Abstand zu halten, für mehrere Wochen zu Hause zu bleiben und die Schulen, Kirchen, viele Geschäfte, Betriebe und Ländergrenzen geschlossen waren, haben wir diese Möglichkeiten in Kontakt zu bleiben sehr geschätzt und genutzt, um mit unseren Lieben in Verbindung zu bleiben. Wir haben aber auch als Gesellschaft, eben durch diese Krise wieder die Hilfsbereitschaft und die Großzügigkeit der Menschen erlebt. Es gibt immer Menschen, die in Krisensituationen einfach da sind und anpacken, ohne lange zu fragen, was gerade notwendig ist. Da sind zum Beispiel diejenigen, die den Einkauf für die Risikogruppen erledigen, oder die Forscherinnen und Forscher, die an einem Medikament gegen das Virus arbeiten. Da sind auch die Politikerinnen und Politiker, die täglich große Verantwortung tragen, oder diejenigen die dafür sorgen, dass wir immer genug zu essen und zu trinken haben. Wir haben dadurch in den letzten Wochen spüren können, wie die Jünger damals, dass Jesus bei uns ist, nur neu und ganz anders, durch unsere Mitmenschen. Denn so überstehen wir gemeinsam diese Krise.

Seit letzten Dienstag gibt es kleine Lockerung der Kontaktsperre und der Weg geht wieder langsam zurück zum Alltag. Es wird jedoch ein anderer Alltag sein als vor der Corona-Krise. Auch auf dem Weg in diesen neuen Alltag dürfen wir gewiss sein, dass Jesus bei uns ist und mit uns geht. Unser Gott ist kein „lieber Gott“ für den Sonntag, nein, er ist alle Tage bei uns.

Wir sehen das am Beispiel von Petrus und den anderen Jüngern Jesu, die wie uns im Evangelium berichtet wird, auch wieder in ihre alte Welt zurückkehrten. Dort begegnen sie Jesus und erleben, dass er sich wieder neu mit ihnen auf Wanderschaft begibt. Jesus ist weiterhin für sie da, wenn auch an-

ders als vorher. Er nimmt teil an ihrem Mühen, ihrer Leere, er ermutigt sie zu neuen Aufbrüchen und geht mit ihnen gemeinsam den für sie von Gott bestimmten Weg.

Auch wir müssen einen für uns neuen Weg gehen in diesen Tagen. Der gewohnte Alltag hat sich verändert. Wenn wir jetzt auf Gottes Hilfe hoffen, oder um seinen Beistand beten, erwarten wir, dass Gott etwas tut, damit alles wieder so wird, wie es vorher war. Doch unsere Erwartungen werden enttäuscht, weil das, was Gott für uns bestimmt hat, nicht das ist, was wir uns wünschen. Gott hält aus, dass wir von ihm enttäuscht sind. Er ist trotzdem da und wirkt, jeden Tag, durch Jesus den Auferstandenen! Er holt uns ab, in unseren Zweifeln, Nöten und Ängsten! Dies gehört auch zur Wanderschaft mit Jesus durch die Tage und Jahre des Lebens. So wie an seinen Jünger damals, handelt er auch heute an uns! Er geht mit uns den Weg durch diese schwierige Zeit und später, wenn alles vorbei ist, in einen neuen, veränderten Alltag. Trauen wir ihm das zu!

Gehen wir gemeinsam mit Jesus unseren Weg, bleiben Sie gesund, und halten sie einen gesunden Abstand!

Es grüßt Sie in ökumenischer Verbundenheit das Pastoralteam der katholischen Kirchengemeinde.
Pater Pius Oduro SVD

Gottesdienste Neuapostolische Kirche

Aus aktuellem Anlass der Coronakrise ist das Schönstatt-Zentrum geschlossen und es finden auch keine Gottesdienste und Eucharistische Anbetungen statt. Die Kapelle ist offen.

Gottesdienste im Schönstatt-Zentrum

Aufgrund der aktuellen Situation finden zur Zeit keine Gottesdienste statt.
Infos unter: www.nak-sued.de

Vereine & Institutionen



Bahnhofsmissionen Aulendorf & Biberach

Unterstützung in der Krise

Die Corona-Krise zwang auch die Bahnhofsmissionen Aulendorf und Biberach zur Unterbrechung ihrer Dienste. In Aulendorf wird **ab 27. April** der Dienst eingeschränkt wiederaufgenommen. Für Biberach wird zumindest telefonische Hilfe zur Verfügung stehen. Die allmähliche Ausweitung der Öffnungszeiten hängt daran, dass ein geschützter Dienst für die Ehrenamtlichen möglich ist, was im Laufe des Monats Mai geplant ist. Seit 20. April werden allmählich die staatlichen Einschränkungen zum Schutz der Bevölkerung gelockert. Viele Geschäfte sind wieder geöffnet, Betriebe nehmen ihren Betrieb auf, der Unterricht in den Schulen beginnt ab 4. Mai. Damit sind auch wieder mehr Menschen unterwegs. Auch mit Bahn und Bus.

Um dem gerecht zu werden, nimmt die **Bahnmissionsmission Aulendorf ab 27. April** wieder ihren Dienst auf. **Von Montag bis Freitag** ist ihr Leiter, Ulrich Köpfler, **täglich von 8.45 bis 12.00 Uhr** telefonisch für Auskünfte, Beratung und Gespräche erreichbar und steht am Gleis 1 auch Fahrgästen persönlich zur Verfügung. Auch Reisende und Ratsuchende aus Biberach können sich telefonisch oder per E-Mail bei der Bahnmissionsmission Aulendorf melden.

Köpfler geht davon aus, dass bald wieder Ehrenamtliche in den beiden Bahnmissionsmissionen zum Einsatz kommen können, dann können die Dienstzeiten ausgeweitet werden. Außerdem brennen viele Ehrenamtliche darauf, „endlich“ wieder Dienst machen zu dürfen. Dazu müssen die Sicherheits- und Hygienebestimmungen aber wirksam umgesetzt werden, um die Ehrenamtlichen nicht zu gefährden. Zu ihrem Schutz wurden die beiden Einrichtungen ja Mitte März geschlossen, was damals der sehr reduzierte Reiseverkehr auch gerechtfertigt hatte. Und Köpfler betont, dass nur diejenigen zum Dienst kommen, die es selber gerne möchten und sich körperlich fit fühlen.

Info: Vorläufige Dienstzeiten der Bahnmissionsmission Aulendorf ab 27. April: 8.45 bis 12.00 Uhr. Telefonisch – auch für Reisende aus Biberach – erreichbar unter 07525 7510. Mailkontakt: aulendorf@bahnmissionsmission.de oder biberach@bahnmissionsmission.de



Einladung zum 1. Mai – online

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte unsere geplante Mitgliederversammlung noch nicht stattfinden und auch der 1. Mai steht in diesem Jahr unter ganz anderen Vorzeichen. Deshalb bieten wir die Möglichkeit, über unsere Homepage www.aulendorf-spd.de oder die verlinkten Seiten des Deutschen Gewerkschaftsbundes Kommentare abzugeben und vieles mehr.

„Abstand halten und trotzdem zusammenstehen“ das ist das aktuelle Motto der Aulendorfer SPD. In diesem Sinne ein herzliches Glück-auf!

Prof. Dr. Ernst Deuer, Ortsvereinsvorsitzender



Fair gehandelter Mund-Nasenschutz – Näh- und Bügelservice

Ab voraussichtlich 8. Mai sind im Sozialladen fair gehandelte Mund-Nasen-Bedeckungen erhältlich (in begrenzter Stückzahl). Die Masken werden in Kenia aus zertifizierter Bio-Baumwolle in einem Fair-Trade-Betrieb hergestellt und von Welpartner in Ravensburg vertrieben. Sie sind auch ein Zeichen von internationaler Solidarität in diesen Krisenzeiten, denn für jede verkaufte Maske wird eine weitere an Slumbewohner in Kenia gespendet. (Die Schwäbische Zeitung berichtete darüber.) Die erste Lieferung war bei Welpartner sofort ausverkauft, daher die Verzögerung im Angebot.

Nach Rücksprache mit unserem Schneider können wir Ihnen **ab dem 4. Mai** auch unseren Näh- und Bügelservice wieder anbieten. Die Anlieferung und Abholung erfolgt am Sozialladen nach tel. Vereinbarung. Dabei weisen wir darauf hin, dass die zu nähernden Kleidungsstücke unbedingt frisch gewaschen bzw. gereinigt sein müssen. Bitte legen Sie einen Zettel bei, welche Arbeiten ausgeführt werden sollen.

Abschließend bitten wir Sie dringend, solange der Laden geschlossen ist, keine Second-Hand-Bekleidung abzugeben.

Bestellkontakt: Christa Magauer, Tel. 07525 91 34 85. **Näh- und Bügelaufträge:** Jutta Sittkus, Tel. 07525 60 2 88



Pfarrhausgässle 3 · Aulendorf

Öffnungszeiten:

Mi. 14. – 17 Uhr, Do. 17 – 18.30 Uhr

Katholische öffentliche Bücherei wieder geöffnet

Ab 6.5. dürfen wir die Bücherei wieder öffnen. Wir freuen uns auf Sie **am Mittwoch, den 6. Mai von 14 bis 17 Uhr und Donnerstag, den 7. Mai von 17 bis 18.30 Uhr**. An Sonntagen bleibt die Bücherei vorläufig geschlossen. Bitte unterstützen Sie uns, indem Sie mit Mund-Nase-Schutz kommen, nicht in größeren Gruppen und den Mindestabstand einhalten.



Kneipp Tipp 8: Yoga-Twist – Energiekick für den Tag

Eine kleine Yoga-Einheit bringt viel Energie für den Tag. Bei den fünf Kneippschen Elementen verbindet Yoga Lebensordnung und Bewegung. Katharina Dodel, Yogalehrerin und Bloggerin aus Berlin, hat dafür ein kompaktes Training zusammengestellt.

Drehbewegungen beleben den Körper, geben den Organen eine kleine Massage, regen die Verdauung an, kräftigen die seitlichen Bauchmuskeln – und das Beste: Sie sind einfach und können überall geübt werden. Für unsere heutige Übung brauchen wir lediglich eine gute Sitzmöglichkeit, etwa einen Stuhl oder das Sofa. Wir setzen uns an den vorderen Rand des Stuhls, um aufrecht sitzen zu können. Dann öffnen wir die Knie und Füße hüftbreit, um die Fußsohlen gut zu erden und uns ein stabiles Fundament zu schaffen. Der Körper ab der Hüfte abwärts bleibt fest geerdet. Einatmend, nehmen wir die Arme nach oben und strecken uns lang. Ausatmend, drehen wir uns nach rechts. Die linke Hand legen wir auf dem rechten Oberschenkel ab und die rechte hinten auf dem Stuhl oder dem unteren Rücken. Mit jeder Einatmung spüren wir Länge im Rücken (heben dabei die Brust nach oben), mit jeder Ausatmung drehen wir uns ein kleines Stück weiter aus dem mittleren und oberen Rücken. Wir füllen die Lungen tief mit jeder Einatmung, und leeren sie vollständig mit jeder Ausatmung. Wir bleiben für mindestens fünf Atemzüge in der Drehung sitzen und wiederholen den Twist dann auf der anderen Seite.

Dieses kurze Training bringt einen angenehmen Energiekick für den Tag.

Kneipp Tipp 9: Gesundes Knuspermüslis

„Die Nahrung ist nur dann zuträglich und gesund, wenn sie der Natur des Menschen zuträglich ist und von ihr verarbeitet wird,“ so Sebastian Kneipp. Eine bedarfsgerechte, vollwertige, schmackhafte und weitgehend naturbelassene Kost ist wichtige Voraussetzung für das Wohlbefinden. Sie trägt zum Gesundbleiben und –werden bei, indem sie die körpereigenen Schutzsysteme fördert. Nicht nur die Zusammensetzung der Speisen spielt für diese Wirkung eine Rolle, sondern auch das „Zusammensetzen“ am Tisch: Freude, Ruhe und Zeit gehören ebenso zu einer gesunden Mahlzeit wie Küchenkräuter, Obst und Gemüse. Und natürlich – der Genuss!

Zutaten: 200g Vollkorn-Getreideflocken
50g Sonnenblumenkerne
50g Haselnüsse
50g Mandeln
2 Msp Zimt
3 EL Rapsöl
2 EL Honig
Vanillepulver

Zunächst Nüsse und Mandeln grob hacken. Getreideflocken mit allen trockenen Zutaten in einer Schüssel mischen. In einer Pfanne Rapsöl und Honig erhitzen bis sich Blasen bilden. Die Getreide-Nuss-Mischung in die Pfanne geben und sofort umrühren. Bei niedriger Hitzezufuhr unter häufigem Wenden leicht rösten (nicht dunkel werden lassen) und anschließend auskühlen lassen. Je nach Belieben mit Joghurt und Trockenfrüchten anrichten.

Schulen & Kindergärten

Volkshochschule Oberschwaben



Aulendorf · Altshausen
Bad Buchau · Bad Saulgau
Bad Schussenried

Kursbetrieb der vhs Oberschwaben bleibt weiter unterbrochen

Wir hoffen, dass sie bisher gut durch die Corona-Krise gekommen sind! Für viele von Ihnen bringt diese Zeit sicher schwierige Situationen mit sich und Sie wünschen sich – wie wir auch – schnell wieder zur Normalität zurückzukehren. Leider müssen wir uns aber noch in Geduld üben.

Seit Freitag, den 17.04.2020 liegt uns der Beschluss des Bundes und auch des Landes Baden Württemberg vor, dass wir weitere zwei Wochen den Kursbetrieb unterbrechen müssen, bis zunächst 3. Mai. Die ersten beschlossenen Lockerungen der „Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus“ sehen noch keine Änderungen für die Volkshochschulen vor. Nach diesem Zeitpunkt soll es eine schrittweise Öffnung der Schulen geben. Wie es konkret mit den Volkshochschulen und Kultureinrichtungen weitergeht, können wir daher frühestens Ende April sagen. Die Regierung tagt im 2-Wochen-Rhythmus, um die aktuelle Situation neu zu bewerten und weitere Maßnahmen zu treffen. Ziel ist, die bereits sichtbaren Erfolge der Eindämmung des Coronavirus weiterhin zu sichern und daher nur in kleinen Schritten das öffentliche Leben wieder zuzulassen.

Zunächst können also alle Kurse und Veranstaltungen der vhs Oberschwaben bis einschließlich 03.05.2020 nicht stattfinden. Eine seriöse Prognose, wie und ob es danach weitergehen kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Kommen Sie weiter gut durch diese Zeit und bleiben Sie gesund! *Das Team der vhs*



Ende der Zettelwirtschaft im Kindergarten

Eltern des Kindergartens Schatzkiste erhalten Nachrichten und Termine ab sofort per Smartphone-App

Ab 01.05.2020 informieren Leiterin Sarah Michelberger und ihr Team die Eltern mit der Kita-Info-App. Nachrichten und Termine erhalten die Eltern kostenlos und ohne lästige Werbung direkt auf ihr Smartphone. Der vom Unternehmen Stay Informed (<http://kita-info-app.de>) mit Sitz in 79249 Merzhausen bei Freiburg entwickelte Messenger ist bereits in mehr als 1.100 Kindertageseinrichtungen im Einsatz – somit werden aktuell über 80.000 Eltern mit Hilfe der Kita-Info-App informiert. Die Kita-Leitung spart dadurch Papier, Druckerkosten und vor allem Zeit. Damit profitieren vor allem auch die Kinder, wenn weniger Bürokratie anfällt und so mehr Zeit für pädagogische Arbeit bleibt. Die Kosten für die

Kita-Info-App amortisieren sich fast vollständig durch Materialeinsparungen.

Das Team der Schatzkiste freut sich gemeinsam mit der Stadt Aulendorf über diese deutlichen Arbeitserleichterungen. Selbstverständlich ersetzt die App in keiner Weise das persönliche Gespräch zwischen Eltern und Erzieher/-innen, das natürlich einen höheren Stellenwert hat. Jedoch hilft die App den Eltern besser und direkter informiert zu sein, wenn sie wissen wollen, was ihr Nachwuchs an Aktivitäten erlebt. Oft etablieren sich in Elternkreisen Facebook- oder WhatsApp-Gruppen, um sich zu organisieren und Informationen auszutauschen. Im Vergleich zu diesen Diensten ist die Kita-Info-App dagegen datenschutzrechtlich absolut sicher und DSGVO-konform. Die Daten werden nicht kommerziell von Dritten genutzt und es werden keine persönlichen Handynummern wie bei WhatsApp-Gruppen preisgegeben. Dieser Service ist für alle Eltern kostenlos und steht ab sofort zur Verfügung. Näheres erfahren die Eltern im Kindergarten bei Frau Michelberger und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für die Eltern gibt es auch ein „Erklärvideo“. Eltern, die ausdrücklich keine App wünschen, können sich ohne Mehraufwand alle Informationen und Termine auch per Email zusenden lassen.

Kita-Info-App: <https://www.kita-info-app.de/>
Schul-Info-App: <https://schul-info-app.de/>

Informationen

Gastfamilien gesucht!

Haben Sie ein Zimmer oder eine kleine Wohnung frei? Haben Sie Freude am Umgang mit Menschen, und können Sie sich vorstellen, ein Kind oder eine erwachsene Person bei sich aufzunehmen und im Alltag zu begleiten? Wir suchen im Landkreis Ravensburg engagierte Familien, Lebensgemeinschaften oder Einzelpersonen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die eine Behinderung haben. Sie erhalten dauerhafte Begleitung und Unterstützung durch unseren Fachdienst sowie ein angemessenes Betreuungsentgelt.

Nähere Informationen: Stiftung Liebenau, Betreutes Wohnen in Familien (BWF), Friedhofstr. 11, 88212 Ravensburg, Tel. 0751 977 123-0, www.stiftung-liebenau.de/teilhabe

Landratsamt Ravensburg

Wasserarmut in den Gewässern des Landkreises Ravensburg

Landratsamt: Keine Wasserentnahmen während der aktuellen Trockenheit

Kreis Ravensburg – Durch die anhaltende Trockenheit führen viele Bäche und Flüsse im Landkreis Ravensburg nur noch wenig Wasser. Durch die niedrigen Wasserstände wird die Gewässerökologie beeinträchtigt und Fische, Kleinlebewesen und Wasserpflanzen leiden unter den ansteigenden Gewässertemperaturen. Die Situation verschärft sich,

wenn während der Trockenheit Wasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen, Rasenflächen und Hausgärten aus den Bächen und Flüssen entnommen wird. Das Landratsamt Ravensburg bittet deshalb die Gewässeranlieger und alle, die Gewässer im Rahmen des Gemeindegebrauchs nutzen, Wasserentnahmen während der Trockenheit zu unterlassen. Für den unabwendbaren Bedarf soll stattdessen Leitungswasser verwendet werden. Auch Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis müssen entgegen der sonst erlaubten Entnahmemenge Einschränkungen hinnehmen und mindestens so viel Wasser im Gewässer belassen, dass Fische und Kleinlebewesen nicht gefährdet werden. Sofern sich die Wetterlage in nächster Zeit nicht nachhaltig ändert, behält sich das Landratsamt Ravensburg vor, die Entnahme von Wasser per Allgemeinverfügung für ganze Fluss- oder Bachabschnitte zu untersagen. Denn gerade im Frühjahr ist es von großer Bedeutung, dass die Wasserläufe nicht austrocknen, da enorme ökologische Schäden und Ausfälle in der fischereilichen Nutzung die Folge wären. Vor diesem Hintergrund weist das Landratsamt darauf hin, dass die Entnahme von Wasser zur Bewässerung von Feldern und Gärten mittels Pumpen in der Regel erlaubnispflichtig ist und beim Landratsamt Ravensburg – Bau- und Umweltamt – beantragt werden muss. Zulässig im Rahmen des Gemeindegebrauchs sind hingegen Handschöpfungen mit Eimern oder Gießkannen aus den Gewässern und das Tränken von Vieh.

An alle privaten Waldbesitzer im Bereich des Landkreises Ravensburg

Hinweis nach § 68 Landeswaldgesetz zur Borkenkäferbekämpfung

Das Forstamt weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes die Waldbesitzer verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung von Fichtenborkenkäfern folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Kontrolle aller gefährdeten Fichtenbestände auf Käferbefall (braunes Bohrmehl hinter Rindenschuppen, auf Spinnweben und Brombeerblättern, Harztropfen am Stamm, Abfall grüner Nadeln) und Aufarbeitung der noch teilweise im Wald liegenden Fichtensturmhölzer. Besonders zu kontrollieren sind 50-jährige und ältere Bestände, sowie Orte mit Käferholzanfall in den letzten Jahren.
2. Einschlag und Entseuchung aller befallener Stämme (Entrindung – sofern Käfer noch im weißen Stadium, Entfernung aus dem Wald od. Behandlung mit zugelassenem Insektizid).
3. Regelmäßige Kontrolle auf Neubefall und sofortige Entseuchung.

In Hitzeperioden muss die Kontrolle in 2-wöchigem Turnus erfolgen.

Zur Ausführung der Maßnahmen Ziff. 1 u. 2 setzt das Forstamt gem. § 68 Abs. 1 LWaldG eine Frist bis spätestens 20.5.2020.

Die Maßnahme Ziff. 3 hat bis 31.3.2021 zu erfolgen.

Die Waldbesitzer können sich der Beratung der örtlich zuständigen Forstrevierleiter bedienen. Sofern Sie zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten (Einschlag und Entseuchung) nicht selbst in der Lage sind, kann das Forstamt die Arbeiten gegen Kostenersatz selbst ausführen oder Unternehmer vermitteln. Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises müssen Sie mit einer forstaufsichtlichen Anordnung rechnen. Deren Umsetzung kann erzwungen werden.

Ravensburg, den 25.04.2020
gez. Harald Sievers, Landrat



Corona im bodo:

„Maske auf“ in Bus & Bahn
Ab 27.4. gilt Maskenpflicht im ÖPNV
Bund und Länder haben sich zu einer landesweiten Maskenpflicht ab Montag, 27. April im öffentlichen Personennahverkehr ausgesprochen. Auch im Bodensee-Ober-

schwaben Verkehrsverbund (bodo) gilt es für alle Fahrgäste, die bisher geltenden Hygienevorschriften weiterhin zu beachten und ab sofort eigenverantwortlich eine Mund-Nasen-Bedeckung bei der Nutzung von Bus und Bahn zu verwenden.

Die Alltagsmaske kann z.B. in der Apotheke oder auch im Online-Handel erworben werden; auch eine selbst genähte Maske oder ein Tuch/Multifunktionsstuch sind gestattet. Wichtig ist, dass Mund und Nase bedeckt sind. Die Fahrgäste sind für das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung eigenverantwortlich.

Entsprechend der Verordnung seitens Landesregierung ist das Fahrpersonal angehalten, auf die Maskenpflicht hinzuweisen (z.B. per Durchsage). Die Durchsetzung und ggf. Sanktionierung obliegt selbstverständlich ausschließlich der Polizei.

Die Maskenpflicht gilt für alle Fahrgäste. Auch Kinder ab dem 7. Lebensjahr müssen einen entsprechenden Schutz tragen. Das Fahrpersonal ist von der Pflicht ausgenommen.

Keine unnötigen Fahrten

Um dichte Fahrgastansammlungen zu den Hauptverkehrszeiten möglichst zu vermeiden, sollten Einkaufsfahrten und andere

notwendige Besorgungsfahrten nach Möglichkeit nicht in die Morgen- und Nachmittagsstunden gelegt werden.

eCard, HandyTicket & Co.

Die Fahrt mit Bus und Bahn ist auch in der Coronakrise nur mit einem gültigen Fahrschein gestattet. Fahrscheinkontrollen werden kurzfristig wieder durchgeführt. So bleibt es fair für alle. Es stehen im bodo viele mobile Ticketoptionen zur Verfügung. Stark nachgefragt ist die eCard. Aktuell auch in einer Aktion „keine Kartengebühr“ angeboten. Registrieren für die eCard geht übrigens auch ganz ohne Webzugang.

Einfach anrufen unter 0751 – 3614142, Papierantrag anfordern und wenige Tage später bequem Ein- und Auschecken. Wer keinen eCard-Vertrag möchte, nutzt einfach HandyTicket, DB navigator oder auch den Ticketkauf am Fahrscheinautomat an Bahnhöfen.

Infos im bodo-Serviceportal

Alle Informationen zu Fahrplänen, zur Rückgabe von Tickets, Fakten zur Maskenpflicht als auch die wichtigsten Fragen und Antworten sind übersichtlich dargestellt unter bodo.serviceportal.de auf der Sonderseite „Coronavirus im bodo“.

Veranstaltungskalender

STADT AULENDORF vom 30. April bis 9. Mai 2020

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020 sind Versammlungen und sonstige Veranstaltungen untersagt. Die zuständigen Behörden können nur aus wichtigem Grund (Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur oder gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen, wenn eine Verlegung nicht möglich ist) unter Auflagen Ausnahmen zulassen.

Salzbrunn

Garten- und Landschaftsbau

Salzbrunn GbR · Am Bächle 17 · 88326 Aulendorf
Telefon 07525/502 · Telefax 07525/2457

www.salzbrunn-aulendorf.de

Auto Beck

Wir verkaufen Ford, Daihatsu und Gebrauchtwagen (alle Marken)

*Wir sind die Profis
und für Sie da!*

Mo. – Fr. 8.00 – 18.00 Uhr,
Sa. 10.00 – 14.00 Uhr

Kornhausstraße 4
88326 Aulendorf
Telefon 0 75 25/84 05
Telefax 0 75 25/89 50
Mobil 01 71/3 14 35 48
Beck@autobeck.de



Besichtigung des Rohbaus mit Termin möglich.

Über 70% verkauft!

VERKAUF VON ATTRAKTIVEN EIGENTUMSWOHNUNGEN
AM STADTPARK IN AULENDORF

Letzte verfügbare 2-Zi.-Whg. für 258.900 €, 3-Zi.-Whg. ab 267.900 €, 4-Zi.-Whg. ab 347.900 €, moderne Ausstattung, barrierefreie Zugänge in jedes Wohngeschoss, überdachte Loggien, mit Aufzug und Tiefgarage.

BRUTSCHIN
WOHNBAU & IMMOBILIEN

Brutschin Wohnbau GmbH · Lise-Meitner-Straße 22 · 71332 Waiblingen
Tel.: 07151 / 54093 · Fax: 57700 · info@brutschin-gmbh.de · www.brutschin-gmbh.de

Ob Wohnhaus oder
Gewerbeobjekt –
mit uns bauen Sie
schlüsselfertig!

T 07525 3230960
www.buffler-bau.de



BUFFLER
WOHN- UND GEWERBEBAU GMBH

Lebensräume zum Festpreis.

1. Mai

Wanderer- und Radfahrertreff – Stuben,
abgesagt

Gerne sind wir 2021 wieder für sie da.

**BÄCKEREI
FRISCH
MARKT**



Edi's Frischemarkt im Herzen von Aulendorf
alles für die liebe Mutti aus unserer Backstube

Herzpfauenaugen Stück 1,50€
Herz-Schokorührkuchen Stück 1,80€
Herzbutterlaible Stück 1,90€
Vinschgerl Stück -,90€
Kürbiskernweckle 2 Stück -,99€
Altdeutsches Kornlaible 500g 1,65€

aus der Käsetheke: ch zarte Klara 50 F.i.Tr. 100g 1,49€

MM-chen Pikkolo 0,2l. 1,19€ 100ml. = 0,60€
Milka Pralinen 110gr Pk. 1,99€ 100gr. = 1,81€
Söhnlein Brillant Sekt 0,75l. 2,75€ 1l. = 3,67€

und natürlich gibt's wieder Erdbeerherzen,
Nusskreme-Herzen und Schokotorten in vielen
Größen



Sicherheitsberatung in Zusammenarbeit mit der Firma Thommel Ravensburg. Wir beraten Sie gerne.

Traditionsbewusstes Handwerk
und innovatives Design

SCHREINEREI
JOSEF BÜCHELER

SICHERHEITS-
BERATUNG
in Zusammenarbeit mit
Thommel
Industrie & Restaurationswerk
SICHERHEITSTECHNIK

Restaurierung | Neubau | Innenausbau | Ladenbau | Altbau
Josef Bücheler Telefon 07525 / 922169 www.schreinerei-buecheler.de



- Neu- und Gebrauchtfahrzeuge
- Autovermietung
- Kfz - Reparaturen aller Art
- TÜV - Abnahme im Hause
- Abschleppdienst
- Unfallinstandsetzung
- Finanzierung / Leasing

OPEL Autohaus
FIRLEY

Alte Kiesgrube 10 · 88326 Aulendorf
Tel. 0 75 25/92 35-0 · Fax 0 75 25/92 35-10
e-mail: autohaus-firley@t-online.de
www.autohaus-firley.de

**Ganz nach Ihrem
Geschmack!**

Druck | Präzision | Perfektion

Wir bieten Offset- & Digital-
druck in brillanter Qualität!

In sämtlichen Formaten,
Formen, Auflagen und
auf allen Papierarten!



Druckerei Marquart

Satz · Druck · Verarbeitung **GmbH**

Saulgauer Straße 3 · 88326 Aulendorf
Telefon 0 75 25/522 · Fax 0 75 25/547
e-mail: info@druckerei-marquart.de



Adler
HOTEL GASTHAUS

WIR KOCHEN WIEDER!

Essen zur Abholung ab Fr., 1. Mai

Speisekarte und Infos unter
www.hotel-gasthaus-adler.de

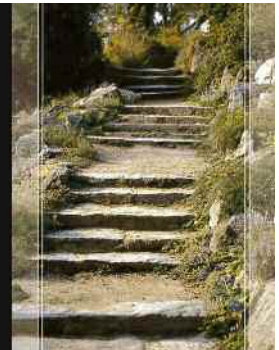
Telefon: 07524/9980

■ BESTATTUNGEN ■

THALER
MÜNCHENREUTE

Franz Thaler

Würzbühl 36
88326 Aulendorf-Münchenreute
Tel. 0 75 25/92 33-0
www.thalerbestattungen.de



HEIZUNG · SANITÄR · KACHELOFEN



Wir bieten Dir einen **Ausbildungsplatz**

- im Bereich **Kachelofenbau**
- im Bereich **Heizung Sanitär**

Wir freuen uns auf Deine schriftliche Bewerbung

THIER
Naturkraft Heizsysteme
KACHELOFEN HEIZUNG BAD

Kimpfler 8 · Bad Wurzach
07564-4004 · www.thier.co



Aufgrund der aktuellen Lage - kein SCHAUSONNTAG am 3. Mai 2020 - Termine nach Vereinbarung